



7. November 2007

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 212

Neues Kreisschreiben Regress AHV

Ab 1. Oktober 2007 gilt das neue Kreisschreiben Regress AHV. Im Vergleich zur Fassung aus dem Jahre 1992 sind nebst den ATSG-Anpassungen die Aufgaben der mitwirkungspflichtigen Ausgleichskassen (AK) im wesentlichen auf das **Erkennen** und **Melden** der **Regressfälle** eingeschränkt worden. Dabei werden grob zwei Verfahren unterschieden: Bei Fällen mit der Suva oder der Militärversicherung (MV), bei den sog. gemeinsamen Regressen, sendet die AK eine Kopie der Leistungsanmeldung dem zuständigen Regressdienst. Bei Fällen ohne Suva/MV, bei den sog. eigenen Regressen, holt sie das Ergänzungsblatt R bei den Hinterbliebenen ein und leitet dann den Fall weiter an den Regressdienst zur Bearbeitung. Das Kreisschreiben, ein Verfahrenschema sowie die Anhänge (Formulare) sind online zu finden mit:

<http://www.regress.admin.ch/dienstleistungen/kreisschreiben/d/index.htm>

http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/3058/3058_1_de.pdf